

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00431 vom 19. Juni 2003

ZH Verwaltungsgericht, 2003-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00431

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00431 du 19 juin 2003

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00431 del 19 giugno 2003

Regeste

Sozialhilfe | Sozialhilfe: Rückerstattung (nachdem während der Dauer der Entrichtung von Sozialhilfeleistungen gleichzeitig Sozialversicherungsleistungen ausbezahlt wurden) Arten und Rechtsgrundlagen der Rückerstattung (E. 1a). Die Beschwerdeführenden mussten aufgrund der Umstände davon ausgehen, die Sozialhilfeleistungen zurückzuzahlen (E. 1b). Bei der Rückerstattung ist kein Freibetrag anzurechnen, weil die Beschwerdeführenden zusätzlich über (derzeit nicht realisierbares) Grundeigentum verfügen (E. 1c). Die vorliegend in Betracht kommenden Rückerstattungstatbestände von § 20 SHG (nachträglich realisierbare Vermögenswerte) bzw. § 26 SHG (unrechtmässiger Leistungsbezug) setzen für die Durchsetzung nicht voraus, dass die betroffene Person in günstige finanzielle Verhältnisse gelangt ist (E. 1e). A l l e im Rahmen der wirtschaftlichen Hilfe gewährten Leistungen unterliegen der Rückerstattungspflicht (E. 2b am Ende). Zu korrigieren ist die Rückerstattung bezüglich der fehlerhaften Berechnung der Internatskosten für ein Kind (E. 2b/aa). Nicht zu beanstanden ist dagegen die Berechnung der Rückerstattung, soweit sie Feriengelder für die Kinder (E. 2b/bb), Betreibungs- und Notariatskosten (E. 2b/cc) und Kosten für eine - von den Beschwerdeführenden gewünschte - sozialpädagogische Familienbegleitung (E. 2b/dd) betreffen. Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (E. 4 am Ende) und für die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands (Zwischenbeschluss) nicht erfüllt. Teilweise Gutheissung.

Erwägungen

E. 3

Soweit sich die Beschwerdeführenden schliesslich im Rekursverfahren auch gegen den Rückbehalt des nach Rückerstattung der IV-Rente verbleibenden Restbetrages auf dem Sperrkonto wehrten und dies als einen unverhältnismässigen und rechtswidrigen Eingriff bezeichneten, hat der Bezirksrat den Einwand zu Recht verworfen. Soweit die Beschwerdegegnerin einen Rückerstattungsanspruch bezogen auf die direkt ausbezahlte SUVA-Nachzahlung hat, kann sie den Anspruch der Beschwerdeführenden auf den Restbetrag aus der IV-Nachzahlung mit dieser Gegenforderung verrechnen. Die Beschwerdeführenden bringen nichts vor, was die Zulässigkeit dieser Verrechnung in Frage stellen könnte.

E. 4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Rückforderung der Beschwerdegegnerin im Wesentlichen gerechtfertigt ist und lediglich bezogen auf die Internatskosten entsprechend der neuen Aufstellung der Beschwerdegegnerin zu korrigieren ist. Demgemäss sind die Beschwerdeführenden für die zwischen März 1999 und Februar 2000 bezogene wirt-

schaftliche Hilfe zur Rückerstattung von Fr. 43'405.40 und für die zwischen April 2000 und November 2001 bezogene wirtschaftliche Hilfe zur Rückerstattung von Fr. 98'948.55 (entsprechend dem Rekursentscheid Fr. 100'168.55 ./ 1'220.-) zu verpflichten. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Rückerstattung im vollen Umfang zu Lasten des Sperrkontos beim Jugendsekretariat erfolgen darf. Damit obsiegen die Beschwerdeführenden gemessen am Streitwert von rund Fr. 67'000.- lediglich in einem geringfügigen Umfang. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens haben die Beschwerdeführenden die gesamten Gerichtskosten zu tragen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG), wobei bei der Bemessung ihren bedrängten finanziellen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist. Zu beurteilen bleibt das Gesuch der Beschwerdeführenden um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung. Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, ist auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten und Kostenvorschüssen zu erlassen (§ 70 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 VRG). Die Beschwerdeführenden sind Eigentümer eines Wohnhauses mit einem massgeblichen Nettovermögenswert (Schätzungswert Fr. 381'000.-, Hypothek Fr. 230'000.-, Grundpfandverschreibung Fr. 33'000.-). Sie sind weiter in den Genuss der ihnen direkt ausgerichteten SUVA-Nachzahlung über Fr. 51'296.- gekommen, von denen sie gemäss dem vorliegenden Entscheid lediglich Fr. 43'405.40 zurückzahlen müssen und wofür sogar noch ein Restbetrag von knapp Fr. 3'000.- auf dem Sperrkonto beim Jugendsekretariat zur Verfügung steht. Damit sind sie in der Lage, die notwendigen Mittel für das Beschwerdeverfahren selber aufzubringen. Ihr Gesuch ist daher abzuweisen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.